

Benutzungsordnung für die Halle (Sportplatz) der Gemeinde Warder

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Warder vom 05. 12. 2005 wird für die Halle folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Die Gemeinde stellt Einwohnern und Institutionen der Gemeinde die für die allgemeine Nutzung vorgesehenen Räumlichkeiten der Halle und die darin befindlichen Einrichtungen sowie das Außengelände im Rahmen dieser Benutzungsordnung und eines besonderen Mietvertrages zur Verfügung.

§ 2

Während einer Veranstaltung ist mit Rücksicht auf die Anwohner übermäßiger Lärm zu vermeiden.

§ 3

Die Genehmigung zur Benutzung der Halle erteilt der/die Bürgermeister/in oder ein/e Beauftragter/e. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Halle für öffentliche Zwecke benötigt wird, sie kann ferner versagt werden, wenn nicht gewährleistet ist, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung eingehalten werden oder die öffentliche Ordnung durch die Veranstaltung beeinträchtigt wird. Der/die Bürgermeister/in oder eine von ihm/ihr beauftragte Person ist jederzeit berechtigt die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überprüfen.

§ 4

Für die Benutzung der Halle erhebt die Gemeinde pro Nutzungstag ein Entgelt von **50 Euro**. Das Nutzungsentgelt ist zu Gunsten der Gemeinde Warder an die Amtskasse des Amtes Nortorf-Land auf das Konto 3100 001120 bei der Sparkasse Mittelholstein AG (BLZ 214 500 00) einzuzahlen.

§ 5

Die Aushändigung des Schlüssels, die ordnungsgemäße Übergabe der Halle und des Inventars sind schriftlich zu bestätigen. Bei Verlust des Schlüssels sind auf Kosten des Mieters bzw. der Mieterin sämtliche Zylinder (und Ersatzschlüssel) der Zentralschließanlage zu erneuern. (Die Kosten belaufen sich auf z.Z. rd. 300,00 €)

§ 6

Die Gemeinde überlässt den Benutzern die Halle in dem Zustand in welchem sie sich befindet. Benutzer/innen sind verpflichtet, die Räume und Geräte vor der Benutzung auf ihre Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Die Benutzer/innen stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Gäste und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Geräte und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, sofern der Gemeinde kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Dies gilt entsprechend für eigene Haftpflichtansprüche der Benutzer/innen gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme. Die Benutzer/innen haften für alle Schäden an der Halle, den Nebenräumen, den Einrichtungen und Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Außerdem haften sie für alle Schäden, die im Rahmen ihrer Veranstaltung durch ihre Gäste verursacht werden.

§ 7

Stühle, Tische und Bänke in der Halle sind so aufzustellen, dass zwischen den Reihen ein Gang von mind. **2 Meter** erhalten bleibt. Die Fluchtwege müssen jederzeit freigehalten werden. Der Raum darf nur mit nicht brennbaren bzw. schwer entflammaren Stoffen ausgeschmückt werden. Bei Verwendung von Kerzen ist darauf zu achten, dass sie auf einem nicht brennbaren Untersatz aufgestellt sind.

§ 8

Die überlassenen Räumlichkeiten und das zur Halle gehörende Außengelände sind aufgeräumt und besenrein zu hinterlassen und mit dem Schlüssel zu übergeben. Stühle, Tische und Bänke müssen feucht abgewischt werden. Für beschädigte Einrichtungsgegenstände werden die Wiederbeschaffungskosten erhoben. Angefallener Müll ist vom Benutzer zu entsorgen. Die Halle wird von dem/der Bürgermeister/in oder einer von ihm/ihr beauftragten Person abgenommen.

§ 9

Das Nutzungsentgelt für entlehene Sitzgarnituren beträgt **2,50 Euro pro Satz** (Tisch u. 2 Bänke bzw. Tisch u. 6 Stühle.). Hinsichtlich der Haftung usw. gelten die vorerwähnten Bestimmungen entsprechend. Ein Verleih findet nur innerhalb der Gemeinde statt.

§ 10

Ein Nutzungsentgelt für Halle und Sitzgarnituren wird nicht erhoben für Veranstaltungen der Gemeinde, der Feuerwehr sowie sonstiger Vereine mit Sitz in Warder. Diese Regelung gilt auch für Schulklassen und Kindergartengruppen. Über eine Befreiung und Ermäßigungen vom Nutzungsentgelt entscheidet der / die Bürgermeister/in.

§ 11

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (z.B. Gaststättengesetz u. das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit) bleiben unberührt.

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages haben schriftlich zu erfolgen. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich festgelegt werden.

Diese Benutzungsordnung gilt ab dem 1. Januar 2006
Gemeinde Warder
Der Bürgermeister
gez. Lucht